

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Vereinbarung

über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von Begleiterkrankungen der Hypertonie
auf der Grundlage §140a SGB V

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg, Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart

- nachfolgend „KVBW“ genannt -

und der

BKK Vertragsarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg, Stuttgarter Straße 105, 70806 Kornwestheim

- nachfolgend „BKK VAG BW“ genannt -

Vertragsnummer: 12052400250, Stand: 01.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Ziel und Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Teilnahme von Betriebskrankenkassen	3
§ 3 Teilnahme der Versicherten	4
§ 4 Teilnahme der Hausärzte	5
§ 5 Aufgaben der teilnehmenden Hausärzte	6
§ 6 Aufgaben der KVBW	6
§ 7 Aufgaben der teilnehmenden Betriebskrankenkassen	7
§ 8 Qualitätssicherung, Beirat	7
§ 9 Vergütung und Abrechnung	7
§ 10 Rechnungslegung und Bezahlung	8
§ 11 Datenschutz	8
§ 12 Inkrafttreten und Kündigung	8
§ 13 Salvatorische Klausel	9

Anlagenverzeichnis

Anlage 1

Versorgungsfeld vaskuläre Komplikationen

Anlage 2

Versorgungsfeld nephrologische Komplikationen

Anlage 3

Abrechnung und Vergütung

Anlage 4

Teilnahmeerklärung für Vertragsärzte

Anlage 5

Versicherteninformation

Anlage 6

Teilnahmeerklärung der Versicherten

Anlage 7

Datenschutzmerkblatt

Anlage 8

Prozessablaufdiagramm

Anlage 9

Teilnehmende Betriebskrankenkasse

Präambel

Das epidemiologische Bulletin 5/2015 des Robert-Koch-Institutes stellt hinsichtlich der Prävalenz der **Hypertonie** wie nachfolgend fest:

Fast jeder dritte Erwachsene ist betroffen, das sind rund 20 Millionen 18- bis 79-Jährige. In der Altersgruppe der 70- bis 79-Jährigen haben sogar drei von vier Erwachsenen eine Hypertonie.

Bezüglich der Krankheitsbedeutung hinsichtlich seiner Folgeerkrankungen wird aufgeführt:

Erhöhter Blutdruck hatte nach Schätzungen der Global Burden of Disease-Studie 2010 den zweithöchsten Anteil an der gesamten Krankheitslast in Deutschland:

Erhöhter Blutdruck erhöht das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen (in erster Linie Schlaganfälle, koronare Herzkrankung (KHK), Herzinsuffizienz), aber auch für chronische Niereninsuffizienz und Demenz. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) schätzt, dass erhöhter Blutdruck 2010 zur größten globalen Gesundheitsgefahr aufgerückt ist.

Es ist davon auszugehen, dass schwerwiegende Komplikationen der hypertensiven Erkrankungen zu einem großen Teil vermeidbar sind. Prävention und Behandlung erfordern einen umfassenden interdisziplinären Ansatz und die aktive Einbindung der Patientinnen und Patienten (siehe auch Europäische Hypertonieleitlinie 2018: „2018 ESC/ESH Guidelines for the management of arterial hypertension“).

Mithilfe dieses Vertrages soll eine potentielle Unterversorgung bei der Diagnostik und frühzeitigen Behandlung von Gefäßerkrankungen und Nierenkrankheiten bei Versicherten mit einer Hypertonie behoben werden.

Hierdurch soll langfristig ein hohes Maß an Lebensqualität erhalten werden sowie die mit schwerwiegenden Krankheitsverläufen stets einhergehenden Kosten deutlich gesenkt werden.

§ 1

Ziel und Gegenstand des Vertrages

Das Ziel dieses Vertrages besteht darin, durch das frühe Erkennen von Begleiterkrankungen das Auftreten von schwerwiegenden Krankheitsstadien zu verhindern oder zumindest deutlich zu verzögern. Damit soll eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Betroffenen möglichst lange vermieden und gleichzeitig eine Reduktion der prospektiven Versorgungsausgaben erreicht werden.

Hierzu werden innerhalb definierter Versorgungsfelder in regelmäßigen Abständen Versorgungsprogramme zur Früherkennung und weiteren Betreuung von möglichen Komplikationen durchgeführt.

Dieser Vertrag regelt den Inhalt, den Ablauf sowie die Vergütung der ärztlichen Leistungen bezogen auf die Programme gemäß der Anlagen 1 bis 2.

§ 2

Teilnahme von Betriebskrankenkassen

- (1) Der Vertrag gilt für die in der Anlage 9 aufgeführten Betriebskrankenkassen, die Mitglieder der BKK VAG BW sind. Die BKK VAG BW informiert die KVBW über die zum Vertragsbeginn teilnehmenden Betriebskrankenkassen sowie bei Änderungen unverzüglich unter Verwendung der Anlage 9.
- (2) Die jeweils aktuelle Liste der teilnehmenden Betriebskrankenkassen wird auf der Homepage des BKK Landesverbandes Süd unter www.bkk-sued.de sowie auf der Internetseite der KVBW unter www.kvbawue.de veröffentlicht.

- (3) Betriebskrankenkassen, die zukünftig der BKK VAG BW beitreten, können auch diesem Vertrag - mit einer Frist von vier Monaten zum Beginn eines Quartals - beitreten. Die BKK VAG BW aktualisiert in diesen Fällen die Anlage 9 des Vertrages und informiert die KVBW unverzüglich.

§ 3 Teilnahme der Versicherten

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten der teilnehmenden Betriebskrankenkassen (Anlage 9), die sich aufgrund ihrer Hypertonieerkrankung in regelmäßiger ärztlicher Behandlung befinden und die die in den einzelnen Versorgungsfeldern entsprechend den Anlagen 1 und 2 beschriebenen spezifischen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Teilnahme beginnt mit der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 6, sie ist freiwillig und kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der jeweiligen Betriebskrankenkasse ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Hieraus entstehen dem Versicherten keine Nachteile in der Betreuung und Behandlung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die jeweilige Betriebskrankenkasse. Die Widerrufsfrist beginnt erst dann, wenn die Krankenkasse den Versicherten über das Widerrufsrecht schriftlich oder elektronisch informiert hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Erfolgt die Belehrung erst nach Abgabe der Teilnahmeerklärung, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Eingang der vollständigen Widerrufsbelehrung beim Versicherten.
- (3) Die Versicherten erklären ihre Teilnahme schriftlich mit dem von der Praxis vorgehaltenen Formular gemäß Anlage 6, nachdem sie vom teilnehmenden Arzt über die Inhalte des Vertrages umfassend beraten, informiert und aufgeklärt wurden und die Versicherteninformation (Anlage 5) sowie das Datenschutzmerkblatt (Anlage 7) erhalten haben.
- (4)
- (5) Ein Exemplar der unterzeichneten Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 6 verbleibt in der Arztpraxis. Die Arztpraxis händigt den Versicherten das Original sowie eine weitere Ausfertigung der unterzeichneten Teilnahmeerklärung aus. Die Versicherten sind gemäß der Teilnahmeerklärung verpflichtet, das Original der unterzeichneten Teilnahmeerklärung unverzüglich nach Unterzeichnung an ihre Betriebskrankenkasse weiterzuleiten. Die KVBW beabsichtigt, voraussichtlich ab 01.07.2021, die Teilnahmeerklärung auf elektronischem Wege von der Arztpraxis anzunehmen und an die Betriebskrankenkasse weiterzuleiten.
- (6) Bei einem Wechsel der Betriebskrankenkasse durch einen teilnehmenden Versicherten innerhalb der am Vertrag teilnehmenden Betriebskrankenkasse, muss eine Neueinschreibung des Versicherten erfolgen.
- (7) Die Teilnahme der Versicherten endet
- a) mit dem Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen nach Absatz 1
 - b) mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses bzw. mit dem Ende des nachgehenden Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V
 - c) mit Beendigung dieses Vertrages
 - d) durch Kündigung der Teilnahme gegenüber der jeweiligen Betriebskrankenkasse mit Frist von 4 Wochen. Die Kündigung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Beginn der Vertragsteilnahme möglich. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Im Kündigungsfall informiert die Krankenkasse den behandelnden Arzt.
 - e) bei Widerruf.

- f) mit dem Wechsel zu einer nicht teilnehmenden Krankenkasse.

§ 4 Teilnahme des Hausarztes

- (1) Teilnehmen können alle im Bereich der KVBW zur vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 SGB V zugelassenen oder angestellten Vertragsärzte, zugelassene medizinische Versorgungszentren (MVZ) oder zur Teilnahme an der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung ermächtigte Ärzte, die als Fachärzte für Allgemeinmedizin oder Fachärzte für Innere Medizin (hausärztlicher Bereich) tätig sind und die Voraussetzungen aus Ziffer 2 erfüllen. Die Teilnahmeberechtigung schließt neben der Hauptniederlassung auch die Zweigniederlassung sowie die Tätigkeit in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft mit ein.
- (2) Die teilnehmenden Hausärzte müssen die nachfolgend genannten besonderen Anforderungen an die Qualitätssicherung erfüllen:
 - a) Der Hausarzt betreut durchschnittlich mindestens 30 Patienten mit Hypertonie pro Quartal.
 - b) Der Hausarzt macht sich durch eigenständige und regelmäßige Fortbildung mit den besonderen Untersuchungstechniken dieses Vertrages derart vertraut, dass er sie stets nach dem aktuellen Stand des medizinischen Wissens einsetzen kann.
 - c) Der Hausarzt verfügt über die zur jeweiligen Durchführung der Untersuchung nötige apparative Ausstattung oder beauftragt die gerätegestützten Untersuchungen durch Überweisung.
- (3) Die Ärzte erklären ihre Teilnahme schriftlich gegenüber der KVBW mittels der Teilnahmeerklärung des Hausarztes (Anlage 4).
- (4) Die Teilnahme am Vertrag ist freiwillig und kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich gegenüber der KVBW gekündigt werden.
- (5) Die Teilnahme des Hausarztes an diesem Vertrag ist auf die Laufzeit des Vertrages begrenzt und endet automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Vertrag zwischen der BKK VAG BW und der KVBW endet.
- (6) Die Teilnahme des Hausarztes endet ferner mit dem Ruhen oder der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit.
- (7) Die teilnehmenden Ärzte stimmen der Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten in der Arztsuche der KVBW unter www.kvbawue.de zu.
- (8) Darüber hinaus erklären sich die teilnehmenden Ärzte mit einer quartalsweisen Übermittlung ihrer Kontaktdaten durch die KVBW an die BKK VAG BW einverstanden. Es werden folgende Daten übermittelt: BSNR, LANR, Anrede, Titel, Vor- und Nachname, Praxisbezeichnung und Praxisanschrift, Telefon- und Faxnummer, Landkreis, Facharztbezeichnung, Teilnahmebeginn. Die Daten werden elektronisch über eine sichere Datenverbindung übermittelt. Die BKK VAG BW ist berechtigt, die Daten an die teilnehmenden Betriebskrankenkassen weiterzuleiten. Die BKK VAG BW bzw. die teilnehmenden Betriebskrankenkassen sind berechtigt, die Daten der teilnehmenden Ärzte zum Zweck der Information der Versicherten, der Ermittlung eines am Vertrag teilnehmenden Arztes sowie zum internen Vertragscontrolling zu verwenden.
- (9) Bei Kündigung, Widerruf der Teilnahme oder Teilnahmeende nach Ziffern 5 und 6 werden die Daten spätestens in dem auf das Wirksamwerden folgenden Quartals von der BKK VAG BW bzw. die teilnehmenden Betriebskrankenkassen gelöscht.

§ 5 Aufgaben der teilnehmenden Hausärzte

- (1) Der Hausarzt prüft, welche Versicherten die spezifischen Teilnahmebedingungen erfüllen und weist diese auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in den einzelnen Versorgungsfeldern gemäß der Anlagen 1 und 2 beschriebenen Leistungen hin. Versicherte mit zusätzlich bestehendem Diabetes mellitus verweist er auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der einzelnen Versorgungsfelder des Vertrages über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von Begleiterkrankungen des Diabetes mellitus und wirkt auf eine Teilnahme an diesem Vertrag hin. Die Versicherten können aufgrund der identischen Leistungsinhalte nur die Versorgungsleistungen eines der beiden Versicherungsverträge in Anspruch nehmen.
- (2) Der Hausarzt berät den Versicherten umfassend über die Inhalte der besonderen Versorgung, händigt im die Versicherteninformation (Anlage 5), die Teilnahmeerklärung des Versicherten (Anlage 6) sowie das Datenschutzmerkblatt (Anlage 7) aus und füllt zusammen mit dem Versicherten die Teilnahmeerklärung aus. Der Versicherte erhält das unterzeichnete Original der Teilnahmeerklärung zur Weiterleitung an dessen Betriebskrankenkasse sowie eine weitere Ausfertigung für dessen Unterlagen.
- (3) Der Hausarzt erbringt bei den Versicherten der teilnehmenden Betriebskrankenkassen die in den einzelnen Versorgungsfeldern beschriebenen Programme. Sofern der Hausarzt passende DMPs anbietet, an denen der Versicherte noch nicht teilnimmt, soll er jenem die Teilnahme empfehlen.
- (4) Die jeweiligen Früherkennungsprogramme können bei jedem der in Frage kommenden Versicherten durchgeführt werden, wenn diese in den vergangenen 3 Quartalen bei den jeweiligen Versicherten nicht durchgeführt wurden. Dadurch ist ein medizinisch sinnvoller zeitlicher Abstand zwischen den einzelnen Untersuchungen gewährleistet. Dabei dürfen die in den jeweiligen Früherkennungsprogrammen beschriebenen Diagnosen dem teilnehmenden Hausarzt zum Zeitpunkt der Untersuchung noch nicht bekannt gewesen sein. Die Diagnosen gelten als bekannt, wenn sie bereits in den vorhergehenden 8 Behandlungsquartalen mit der Diagnosesicherheit „G“ im Rahmen einer Abrechnung der jeweiligen BSNR des teilnehmenden Hausarztes verschlüsselt wurden.
- (5) Die Weiterbetreuungsprogramme der einzelnen Versorgungsfelder können bei jedem in Frage kommenden Versicherten durchgeführt werden, bei dem eine im Rahmen des Früherkennungsprogramms gemäß Absatz 4 in einem der vorhergehenden Quartale neu entdeckte und im jeweiligen Versorgungsfeld definierte Diagnose vorliegt. Das Weiterbetreuungsprogramm wird in Abhängigkeit von der medizinischen Notwendigkeit zweimal jährlich in jeweils unterschiedlichen Quartalen durchgeführt. Im Jahr der Befundstellung im Früherkennungsprogramm kann es nur einmal durchgeführt werden.
- (6) Manifestiert sich während der Teilnahme des Versicherten an einem der Versorgungsfelder ein Diabetes mellitus neu, soll der Arzt den Versicherten in den Vertrag über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von Begleiterkrankungen des Diabetes mellitus einschreiben. Die Weiterbetreuung für das jeweilige Versorgungsfeld erfolgt dann nicht mehr in den Modulen dieses Vertrages, sondern in den inhaltsgleichen Modulen des Vertrages über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von Begleiterkrankungen des Diabetes mellitus.

§ 6 Aufgaben der KVBW

- (1) Die KVBW informiert frühestmöglich nach Vertragsunterzeichnung sowie innerhalb der Vertragslaufzeit über den Vertrag und dessen Inhalte und wirkt auf eine hohe Beteiligung der Ärzte hin.
- (2) Die KVBW nimmt die Abrechnung der Ärzte entgegen, prüft sie entsprechend der in den Versorgungsfeldern vereinbarten Regeln sowie auf Basis der jeweils gültigen Abrechnungsrichtlinie der KVBW und stellt dadurch eine vertragskonforme Abrechnung sicher.
- (3) Die KVBW vergütet die Ärzte auf der Basis ihrer Abrechnung nach vorgenommener Prüfung gemäß Nr. 2.

- (4) Die KVBW übermittelt der BKK VAG BW quartalsweise ein Verzeichnis der teilnehmenden Ärzte in maschinenlesbarer Form entsprechend § 3 Nr. 8.

§ 7

Aufgaben der teilnehmenden Betriebskrankenkassen

- (1) Die teilnehmenden Betriebskrankenkassen informieren und beraten ihre Versicherten über den Inhalt dieses besonderen Versorgungsprogramms.
- (2) Die teilnehmenden Betriebskrankenkassen informieren den teilnehmenden Arzt zeitnah über Teilnahmebeendigungen und Widerrufe der Versicherten.

§ 8

Qualitätssicherung, Beirat

Die Umsetzung dieses Vertrages erfolgt stets vor dem Hintergrund der aktuell gültigen medizinischen Leitlinien und unter Beachtung des aktuellen Kenntnisstandes der Medizin.

Zur Durchführung und einer sukzessiven Weiterentwicklung dieses Vertrages, insbesondere im Hinblick auf etwaige weitere Versorgungsfelder, wird ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus jeweils einem Vertreter der BKK VAG BW und der KVBW. Der Beirat tagt bei Bedarf.

§ 9

Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt mit der Quartalsabrechnung über die KVBW unter Angabe der in der Anlage 3 aufgeführten Gebührenordnungspositionen. Es gelten die im Rahmen der GKV-Abrechnung maßgeblichen Bestimmungen sowie die Abrechnungsrichtlinie und Satzung der KVBW in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für seine Leistungen rechnet der Hausarzt nach Erbringung der Leistungsbestandteile nach §4 Abs.4 und 5 jeweils einmalig bei Versicherten, die die Teilnahmevoraussetzung erfüllen, die Gebührenordnungspositionen entsprechend der Anlage 3 unter Angabe der Behandlungsdiagnosen nach aktueller ICD-10 GM gegenüber der KVBW ab.
- (3) Mit seiner Abrechnung erhält der Hausarzt je abgerechneter Leistungsziffer (Gebührenordnungspositionen gemäß Nr. 1) extrabudgetär eine Vergütung in Höhe von jeweils 20,00 Euro für das Versorgungsprogramm und 20,00 Euro für die Durchführung des Weiterbetreuungsprogramms. Für den Mikroalbuminurie-teststreifen werden bei Abrechnung der Gebührenordnungsposition 99323 2,00 Euro vergütet. Eine Prüfung des Bezugs eines geeigneten Diagnosemittels ist durch die jeweilige Betriebskrankenkasse in Form einer Aufforderung zur Rechnungsvorlage gegenüber dem Arzt möglich.
- (4) Eine zusätzliche Vergütung für die Leistungen darf vom Patienten nicht verlangt werden.
- (5) Im Falle eines fristgerechten Widerrufs der Teilnahme durch den Versicherten gemäß § 2 Nr. 2 werden die vom teilnehmenden Arzt bis zum Wirksamwerden des Widerrufs erbrachten Leistungen gemäß dem Vertrag von der jeweiligen Betriebskrankenkasse vergütet.
- (6) Die Vergütung der im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (7) Die KVBW ist berechtigt, ihre satzungsgemäßen Verwaltungskostenbeiträge einzubehalten.

§ 10 Rechnungslegung und Bezahlung

Die teilnehmenden Betriebskrankenkassen zahlen mit befreiender Wirkung die vereinbarten Vergütungssätze an die KVBW. Die Leistungen des Vertrages werden im Formblatt 3 entsprechend der jeweils gültigen Formblatt-3-Richtlinien bis auf GOP-Ebene ausgewiesen und angefordert. Hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten und -fristen gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages entsprechend.

§ 11 Datenschutz

- (1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB und zum Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie ggf. ergänzend das Bundesdatenschutzgesetz, insbesondere werden personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Die Vertragsparteien unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnis und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.
- (3) Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich und stellen die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicher.
- (4) Ein behandelnder Leistungserbringer darf die den Versicherten betreffenden Behandlungsdaten und Befunde von einem anderen Leistungserbringer nur dann abrufen, wenn der Versicherte ihm gegenüber seine Einwilligung erteilt hat, die Information für den konkreten Behandlungsfall genutzt werden soll und der Leistungserbringer zu dem Personenkreis gehört, der nach § 203 des Strafgesetzbuches zur Geheimhaltung verpflichtet ist.
- (5) Bei Vertragsende oder Widerruf der Teilnahmeerklärung oder der Einwilligung in die gemeinsame Dokumentation medizinischer Daten durch einen Versicherten (Patienten) werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten (Patienten) entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gelöscht bzw. die Zugriffsrechte Dritter gesperrt. Medizinische Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die wissenschaftliche und statistische Auswertung dieses Vertrages zur besonderen Versorgung erfolgt ausschließlich mit anonymisierten Daten, die einen Rückschluss auf die betroffenen Versicherten (Patienten) nicht zulassen.
- (7) Sollte der Vertragspartner diesen Vertrag auch im Namen seiner Mitglieder/Partner abschließen oder einer dieser Mitglieder/Partner diesem Vertrag beitreten oder bedient sich der Vertragspartner eines Dritten, so wirkt er darauf hin, dass diese die oben aufgeführten datenschutzrechtlichen Vorgaben gleichermaßen einhalten.
- (8) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

- (2) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich von jedem Vertragspartner gekündigt werden.
- (3) Ein Recht zur fristlosen Kündigung ist gegeben, wenn
 - ein wichtiger Grund, insbesondere ein Vertragsverstoß, vorliegt
 - aufgrund aufsichtsrechtlicher Bedenken oder einer Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr möglich ist.
- (4) Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen bedürfen keiner Vertragskündigung. Der Vertrag bleibt durch Änderung seiner Anlagen unberührt. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag einschließlich der Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.